

# Waldrodungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie**

Band (Jahr): **63 (1965)**

Heft 8

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-220008>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

etwas längeres Gebäude erstellen will, das sich in die Landschaft einfügt, gut gestaltet ist, die Nachbarn nicht stört und die zulässige bauliche Ausnutzung zugunsten eines größeren Kinderspielplatzes unterschreitet, erscheint die Verweigerung der Baubewilligung wenig sinnvoll. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, einen Quartierplan zu erlassen, der den Wünschen des Bauherrn Rechnung trägt, oder allenfalls direkt eine Ausnahmegewilligung zu erteilen. Schon dieses eine Beispiel zeigt die Notwendigkeit, wenigstens von einzelnen Bestimmungen Ausnahmen ausdrücklich zuzulassen. Allerdings birgt die Bewilligung von Ausnahmen große Risiken in sich. Nur zu rasch will der nächste Bauherr dasselbe Recht für sich beanspruchen, auch wenn andere Voraussetzungen vorliegen. Nach bewährtem Rezept «springt» man dann zu den Gemeinderäten, denen es aus verständlichen Gründen bei den zahlreichen Bindungen nicht immer leichtfällt, nein zu sagen. Wie leicht wird dann die Ausnahme zur Regel und die Bauordnung ein totes Schriftstück, das kaum mehr gilt! Solche Überlegungen führen in manchen Gemeinden zum Verzicht, eine allgemeine Klausel aufzunehmen, die den Gemeinderat ermächtigt, von allen Vorschriften zu dispensieren. Wir glauben, daß diese Gemeinden politisch klug handeln. Noch besser wäre es, wenn die Bewilligung bedeutsamer Ausnahmen durch den Gemeinderat vom Regierungsrat genehmigt werden müßte. In einzelnen Kantonen wird dies vom kantonalen Recht verlangt. Es wird zum Beispiel die zulässige Geschoßzahl kantonal begrenzt. Wer gleichwohl ein Hochhaus erstellen will, muß vom Gemeinderat eine Ausnahmegewilligung erhalten, die ihrerseits dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Einer solchen Regelung liegt nicht zuletzt der Gedanke zugrunde, daß die kantonale Regierung den verschiedenen Einflüssen weniger ausgesetzt ist und daher die Gesuche um Ausnahmegewilligungen objektiver prüfen kann. Zudem steht den kantonalen Behörden in der Regel das fachkundige Personal ohne weiteres zur Verfügung. Es empfiehlt sich daher einerseits eine Beschränkung der zulässigen Ausnahmen und andererseits eine Genehmigungspflicht wenigstens der bedeutsamen Ausnahmen durch die kantonale Exekutive. Vor allem die letzte Forderung richtet sich eindeutig an den kantonalen Gesetzgeber.

VLP

## Waldrodungen

Unsere Vorfahren waren weitsichtig. 1874 schützten sie den Wald im Gebirge. 1902 dehnten sie den Schutz auf sämtliche Wälder in der Schweiz aus. So bestimmt denn seit 62 Jahren der berühmte erste Absatz des Artikels 31 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei: «Das Waldareal der Schweiz soll nicht vermindert werden.»

Das Bundesgesetz über die Forstpolizei teilt den Wald in Schutzwald und in Nichtschutzwald ein. «Schutzwaldungen sind diejenigen Waldungen, welche sich im Einzugsgebiete von Wildwassern befinden, sowie solche, welche vermöge ihrer Lage Schutz bieten gegen schädliche

klimatische Einflüsse, gegen Lawinen, Stein- und Eisschläge, Erdabrutschungen, Verrückungen sowie gegen außerordentliche Wasserstände.» In den letzten Jahrzehnten und Jahren nimmt nun die Schutzwirkung des Nichtschutzwaldes – welch unglückliche Bezeichnung! – vor allem in den dicht besiedelten Gegenden ständig zu. Nichtschutzwald dient oft weit mehr als Schutzwald der Erholung für die Bevölkerung; er dient als Schutz und Speicher des Grundwassers, als «Entstauber» verunreinigter Luft und als Lärmschutz. Seine Erholungsfunktion verdankt der Wald allerdings nicht nur dem Bundesgesetz über die Forstpolizei, sondern auch unserem Zivilgesetzbuch, das am 1. Januar 1912 in Kraft trat. Dessen Artikel 699 lautet: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wild wachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörden einzelne bestimmt umgrenzte Verbote erlassen werden.»

Der berühmte Artikel 31 des Bundesgesetzes über die Forstpolizei enthält einen zweiten Absatz, in dem der Bundesrat für den Schutzwald und die Kantonsregierungen für den Nichtschutzwald ermächtigt werden, Rodungen zu gestatten. Kein Zweifel, eine solche Bestimmung ist nötig. Denken wir nur an Reservoirs von Wasserversorgungsanlagen, die unter Umständen nur im Wald erstellt werden können; denken wir auch an Nationalstraßen, denen in gewissen Bereichen der Wald Platz machen muß! Aber die Gefahr für die Erhaltung des Waldes in seinem Ausmaß und an seinem Standort kann nicht übersehen werden, wenn für öffentliche Zwecke mehr als nötig oder gar für private Zwecke Wald gerodet werden darf. Jede unnötige Bewilligung kann unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Zum Glück ist denn auch die Praxis des Bundes und der meisten Kantonsregierungen zusehends zurückhaltender geworden. In vereinzelt Fällen wurden nun aber in Ortsplanungen «großzügigere» Lösungen gesucht. Das Waldareal wurde im Zonenplan der Bauzone zugeteilt. Wenn dann der Waldeigentümer solchen Boden zu hohen Bau-landpreisen verkauft, wird es für die zuständigen Behörden nicht leicht, Rodungsgesuche abzulehnen. Trotzdem gilt es festzuhalten, daß die Bundesgesetzgebung über die Forstpolizei jeder kantonalen und kommunalen Regelung vorgeht. Die Umgehung des Verbotes der Waldrodung durch Ortsplanungen ist daher bundesrechtswidrig; ein solcher Zonenplan darf von den zuständigen kantonalen Behörden nicht genehmigt werden. Erfreulicherweise erinnerte das Eidgenössische Departement des Innern im Frühjahr dieses Jahres die Kantonsregierungen an die geltende Rechtslage, die – das sei dankbar festgestellt – der überwiegenden Zahl der Kantonsregierungen bekannt war und auch entsprechend eingehalten wurde. Vielleicht vermögen erst kommende Generationen zu ermessen, was sie nicht nur den Vorvätern, sondern auch den derzeitigen zuständigen Behörden zu verdanken haben, wenn diese den Wald so getreu bewahren, wie sie ihn übernommen haben. Sicher ist jedenfalls, daß die Erhaltung des Waldes langfristig jedem dient, auch wenn dies nicht alle erkennen sollten.

VLP